

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2014-25**

**Ausgabe: 30.07.2014**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Rothalmünster für das Jahr 2014
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Rothalmünster für das Jahr 2014
3. Bekanntmachung der 2. Satzung des Landkreises Passau vom 29.Juli 2014 zur Änderung der Satzung über die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eging a.See für das Jahr 2014
5. Bekanntmachung der Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Griesbach i.Rottal
6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Breitenberg-Sonnen

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mittwochsausgabe) können bis spätestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 11, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 5,00 €, mit Postversand 25,00 €, einzeln 0,40 €.

---



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung<sup>1)</sup> des Schulverbandes

Grundschule Rothalmünster

Mittelschule Rothalmünster

(Landkreis Passau ) für das Haushaltsjahr 2014

### I.

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mittelschule Rothalmünster folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 715.750,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 80.000,00 EUR

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4<sup>2)</sup>

Schulverbandsumlage:

##### 1. Verwaltungsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 473.350,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**)

1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach

dem Stand vom **01.10.2013** auf 224 Verbandsschüler festgesetzt.

- 1.3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.113,17EUR festgesetzt.  
( ungerundeter Wert = ) 2.113,1696 EUR

## 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

Eine Investitionsumlage wird erhoben

- 2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2014** auf 0,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**)
- 2.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2013** auf **224** Verbandsschüler festgesetzt.
- 2.3 Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 0,00 EUR festgesetzt.  
( ungerundeter Wert = ) 0,0000 EUR

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **110.000 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

1. Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO) sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre jeweils nebeneinander oder untereinander anzugeben.

### § 6<sup>3)</sup>

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Passau hat mit dem Schreiben vom **22.07.2014** Sgb. 31-03, Az. 941 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung **keine** nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG **amtlich bekannt** gemacht. **Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, den 23.07.2014

- Schulverband Grundschule Rotthalmünster
- Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

gez. Schönmoser

Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung<sup>1)</sup>**

des Schulverbandes

**Grundschule Rotthalmünster**

**Mittelschule Rotthalmünster**

(Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2014

**I.**

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeverordnung erlässt der Schulverband Grundschule Rotthalmünster folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

438.100,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

50.000,00 EUR

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

## § 4<sup>2)</sup>

Schulverbandsumlage:

### 1. Verwaltungsumlage

1.1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2014** auf

315.800,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**)

1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2013** auf **160** Verbandsschüler festgesetzt.

1.3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf festgesetzt.

1.973,75 EUR

( ungerundeter Wert = )

1.973,7500 EUR

### 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben

Eine Investitionsumlage wird erhoben

2.1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2014** auf

0,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**)

2.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2013** auf **160** Verbandsschüler festgesetzt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Schüler auf festgesetzt.

0,00 EUR

( ungerundeter Wert = )

0,0000 EUR

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

1. Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO) sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre jeweils nebeneinander oder untereinander anzugeben.

---

## § 6<sup>3)</sup>

---

### Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen

---

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2014** in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Passau hat mit dem Schreiben vom **22.07.2014** Sgb. 31-03, Az. 941 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung **keine** nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG **amtlich bekannt** gemacht. **Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, den **23.07.2014**

Schulverband Grundschule Rotthalmünster

Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

gez. Schönmoser

\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsitzender

---

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten vom 29. Juli 2014

Der Landkreis Passau erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung des Landkreises Passau vom 18. April 2005 über die Bestellung einer/ eines Behindertenbeauftragten (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 9/2005, S. 33) in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Juli 2008 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 22/2008, S. 108) wird wie folgt geändert:

§ 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung der/des Behindertenbeauftragten richtet sich nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Landkreises Passau über die Entschädigung der Mitglieder des

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 31.Juli 2014 in Kraft.

Passau, 29.Juli 2014  
Landkreis Passau

gez.

Franz Meyer  
Landrat

---

**I.**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eging a.See, Landkreis  
Passau  
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des  
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO)  
erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>567.500,-- €</b>
und		
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>87.000,-- €</b>

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im  
Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **201.760,-- €**  
festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes

---

umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 auf 104 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.940,-- € festgesetzt.

## 2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **94.000,-- €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Ort, Datum

**Eging a.See, 24.07.2014**

Bauer

Schulverbandsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

### III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 31.07.2014 bis einschließlich 06.08.2014 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Eging a.See, Prof.-Reiter-Str. 2, Zimmer-Nr. 9 öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ort, Datum

Eging a.See, 24.07.2014

**Schulverband Mittelschule Eging a.See**

Bauer

Schulverbandsvorsitzender

---



Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Bad Griesbach i.Rottal

Der Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i.Rottal hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 24.07.2014 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung und gleichzeitige Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 30.07.2014

Landratsamt Passau

I.A.

Stockinger  
Reg.Amtsrätin

**Satzung zur Regelung von Fragen  
der Verfassung des Schulverbands  
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung  
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands  
(Verbandssatzung):**

**§ 1**

**Name und Sitz des Schulverbands**

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 94086 Bad Griesbach i. Rottal, Schlossberg 18.

**§ 2**

**Organe des Schulverbandes**

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende (Art. 9

### **§ 3 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 23.02.1996 von der Mitgliedsgemeinde Stadt Bad Griesbach i. Rottal geführt.

### **§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.  
  
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden; wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag; wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag – für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10,00 Euro; wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

---

**§ 5**  
**Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

**§ 6**  
**Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, (Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG).

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 29.07.2008 außer Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 24.07.2014

gez.

Jürgen Fundke  
Schulverbandsvorsitzender

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Mittelschule Breitenberg-Sonnen  
(Landkreis Passau)  
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mittelschule Breitenberg-Sonnen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 407.695 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.872 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmassnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4<sup>1)</sup>

### Schulumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 68.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes (Schulumlage) bzw. Beitrag für den Markt Wegscheid gem. Vereinbarung vom 20/22.06.2011 vgl. Vereinbarung vom 15.07.2010 den Markt Wegscheid für die Schüler mit dem Sonderstatus „Bestandsgarantie“ aus dem Gemeindegebiet des Marktes Wegscheid umgelegt.
  2. Für die Berechnung der Schulumlage bzw. des Beitrags für den Markt Wegscheid wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 auf 219 Schüler festgesetzt.
  3. Die Schulumlage (Beitrag f. Markt Wegscheid) wird je Schüler auf 310.5022 € festgesetzt.
- 1) Die Berechnung und die Höhe der Schulumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes bzw. des Beitrags für den Markt Wegscheid ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes bzw. auf den Markt Wegscheid für die Schüler mit Bestandsgarantie umgelegt (Investitionsumlage).
  5. Der Berechnung der Investitionsumlage - e n t f ä l l t - wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 mit insgesamt \_\_\_\_ Schülern zu Grunde gelegt.
  6. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

---

Breitenberg, 29.07.2014

gez.

H. Binder  
Stellv. Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.07.2014 Sg.. 31-03 Az. 944 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, Zimmer 2/EG gemäß Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 24, Art. 26 Abs. 1, Art. 40, Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 BekV) zur Einsicht auf.

Breitenberg, 29.07.2014  
Schulverband Breitenberg

Gez.  
H. Binder  
Stellv. Schulverbandsvorsitzender

---